

Mainz zwischen Rom und Aachen Erzbischof Willigis und der Bau des Mainzer Doms

von Josef Heinzelmann

Der Mainzer Dom, dies bewundernswerte Bauwerk und unvergleichliche Geschichtsdenkmal, bedarf für seine Aura als Glaubensstätte nicht jener aus Vermutungen und Widersprüchen genährten Hypothesen und Legenden über seine Anfänge, in denen ein *credo quia absurdum* nicht weiterhilft.¹ Selbst wenn das vom Mangel genauer Untersuchung dinglicher Überreste und mehrdeutiger historischer Überlieferung bewirkte Unwissen über seinen Ursprung und sein ursprüngliches Aussehen klarstem Wissen weichen könnte, verlöre er in den Augen der Gläubigen nichts von seiner Heiligkeit. Im Gegenteil: Würden die frommen Spekulationen auf plausible Gegebenheiten zurückgeführt, gewänne er noch an Bedeutung in jeder Hinsicht.

Der heutige Bau wird in seinen Anfängen Erzbischof Willigis (975-1111) zugeschrieben. Von diesem Willigis-Bau blieb so wenig erhalten, dass es nicht möglich ist, sich ein umfassendes Bild davon zu machen.² Weniger die Brände von 1009 und 1081, schon gar nicht die in ihrem Umfang dokumentierten von 1767, 1793 und 1945 haben den ursprünglichen Bestand beseitigt als vielmehr die unzähligen Umbauten, Erweiterungen und Restaurationen. Selbst die von den Quedlinburger Annalen nahegelegte Behauptung, der Willigis-Dom sei ein Neubau auf grüner Wiese, ist nicht unwidersprochen geblieben.³ Die Baugeschichte wird angesichts der begonnenen Restaurierung zunehmend diskutiert.

Fraglos hatte Willigis seine Kathedrale zu einer Art „Reichsdom“ bestimmt. Darauf weist der Grundriss hin, der sich aus den Willigis zugeschriebenen Fundamenten ergibt

¹ Auch hierzu hilfreich die 1984 abgeschlossene „Bibliographische Handreichung ‚Der Dom zu Mainz‘ von Regina Elisabeth Schwerdtfeger, in: Die Bischofskirche Sankt Martin zu Mainz. Festgabe für Domdekan Dr. Hermann Berg..., Hrsg. Friedhelm Jürgensmeier (BeitrMzerKG 1), 1986, S. 109-314. Zu danken habe ich vor allem intensiven und lehrreichen Gesprächen und Korrespondenz mit Mechthild Schulze-Dörrlamm, Ernst-Dieter Hehl, Eberhard J. Nikitsch und Sebastian Scholz.

² Die jüngsten Teil-Rekonstruktionen von Dethard von Winterfeld, *Der Mainzer Dom im Wandel der Zeit 1 und 2*, in: *Lebendiges Rheinland-Pfalz 38 II-IV* (2001) und *39 I-II* (2002). Dort S. 5: „Wie der Dom des Willigis ... aussah, wissen wir letztlich nicht, weil wir nur große Teile seines Grundrisses und die beiden östlichen Treppentürme kennen.“ Doch selbst diese sind nicht mehr zu datieren, seit man 1972 ihre Rüsthölzer entfernte, ohne sie dendrochronologisch zu untersuchen, was damals schon möglich gewesen wäre, im Gegensatz zu den in den 1920er Jahren entfernten Gründungspfählen.

³ Zuletzt Carlrichard Brühl, *Palatium und Civitas. Studie zur Profanotopographie spätantiker Civitates vom 3. bis zum 13. Jahrhundert*, 2, Belgica I, beide Germanien und Raetia II, 1990, S. 102 ff. Die Gegenmeinung zuletzt: Nancy Guthier et alii, *Province ecclésiastique de Mayence (Germania prima) (Topographie chrétienne des cités de la Gaule des origines au milieu du VIII^e siècle 11)*, 2000, S. 33 f.

und eine Kontrafaktur zu Alt-St. Peter in Rom ist, wo Karl der Große zum Kaiser gekrönt wurde und immer wieder die deutschen Könige bzw. Kaiser „einkehrten“, wenn sie Rom besuchten (Abb. 1 und 2).⁴ Es gibt dazu neue Argumente von Ernst-Dieter Hehl: Willigis hätte den Dom als „Krönungskirche“ 997/8 in Angriff genommen, und zwar als Reaktion auf eine gegen ihn gerichtete päpstliche Entscheidung.⁵ Die Beurteilung dieser Folgerung und ihrer Grundlagen führt sowohl zur allgemeinen Reichsgeschichte wie auch zur Baugeschichte, freilich auch zunächst zu kanonistischen Fragen, die ich nur oberflächlich bewerten kann.

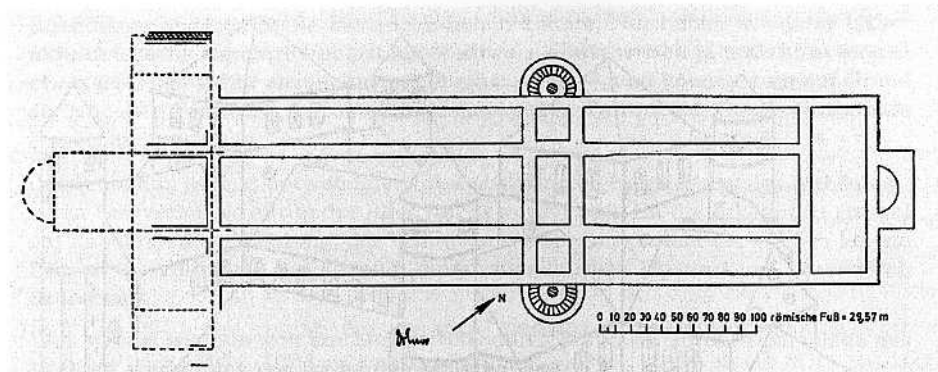


Abb. 1: Grundriss der Fundamente von Dom und Atrium aus der Zeit des Willigis nach Esser

Der Dom als „Krönungskirche“?

997 Februar 8 hatte Gregor V. das Aachener Marienstift, in dem die letzten Krönungen stattgefunden hatten, dahingehend privilegiert, dass dort sieben Kardinalpriester amtieren und am Hauptaltar nur sie und der Ortsbischof (Lüttich) und der Metropolitan (Köln) die Messe lesen dürften. Willigis hatte zwar seit 975⁶ das Recht, den deutschen

⁴ Abbildung 1 und diese Auslegung nach Karl Heinz Esser, *Der Mainzer Dom des Erzbischofs Willigis*, in: *Willigis und sein Dom, Festschrift zur Jahrtausendfeier des Mainzer Domes 975–1975*, hrsg. v. Anton Ph. Brück (QAmrhKG 24), S. 135–184, hier S. 174f f.

⁵ Ernst-Dieter Hehl, *Goldenes Mainz und Heiliger Stuhl. Die Stadt und ihre Erzbischöfe im Mittelalter*, in: *Dumont/Scherf/Schütz* (Hrsg.), *Mainz. Die Geschichte* (wie Anm. 36), o. J., S. 839–857. Zuletzt: *Der s.*, *Die Erzbischöfe von Mainz bei Erhebung, Salbung und Krönung des Königs* (10. bis 14. Jahrhundert), in: *Krönungen: Könige in Aachen – Geschichte und Mythos*, Katalog der Ausstellung, hrsg. von Mario Krampe, 2000, 1, S. 97–104, hier S. 99 f.

⁶ *MzUB* I, Nr. 217; zuletzt: Harald Zimmermann, *Papsturkunden 896–1046 I.*, ²1988, Nr. 237.

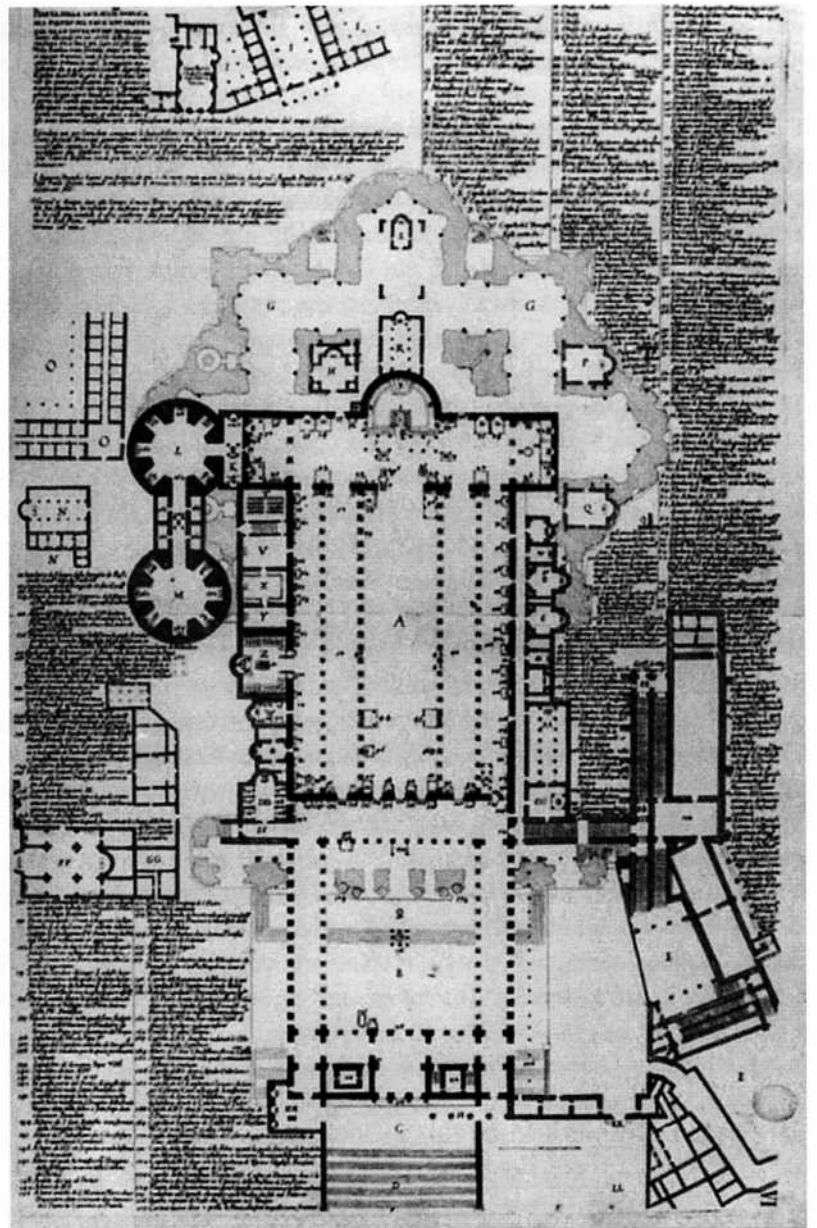


Abb. 2: Grundriss der alten Peters-Basilica in Rom über dem Plan der neuen (Westen ist oben) (Tiberio Alfarano, *De Basilicae Vaticanae antiquissima et nova structura*, Rom 1571, Tafel 6)

König zu weihen (*in rege consecrando*), hätte nach Hehl dies aber in Aachen nicht ausüben können, denn das die Feier abschließende festliche Hochamt stelle quasi die Krönung der Krönung dar.

In Hehls überzeugende Darstellung von der bedrohten Praeeminenz des Mainzer Erzbischofs⁷ ist eine dritte Figur einzubeziehen, nämlich der König. Otto III., dem wohl seine Krönung als Kleinkind in Aachen, wo auch schon sein Vater und sein Großvater die Krone empfangen hatten, noch bedeutend in Erinnerung war und dem Aachen mit seinem dort verorteten Karl-Kult zusätzlich ein Ort der Legitimation sein musste, hatte selber die Auszeichnung für Aachen beim Papst erwirkt. Hehl legt Ottos Einsatz für Aachen, zu Recht, wie ich glaube, sogar als den Plan aus, dort ein Bistum zu gründen.

Doch bleiben wir bei der Königskrönung. Obwohl die Legitimation des Herrschers von zentraler politischer Bedeutung war, gab es um die Jahrtausendwende offensichtlich sehr wenige Bestimmungen dazu. Vieldeutig und deshalb vieldiskutiert sind die weltlichen „Krönungsakte“ (Thronsetzung, Akklamation), vor allem, wie der zu Krönende bestimmt wurde (durch Erbrecht, Wahlrecht, Designation usw.). Entscheidend war auch im politischen Bereich die kirchlich korrekt vollzogene Krönung. Aber auch für diese gab es relativ wenige Regeln; gerade zweimal, bei Otto II. und eben Otto III., war eine neue Liturgie angewandt worden, die ausgerechnet in Mainz (St. Alban), wenn auch vor Willigis erarbeitet worden war.

Bisher konnte man noch nicht klären, wer in diesem *Ordo ad regem benedicendum quando novus a clero et populo sublimatur in regnum* (Gehörige Abfolge zur Segnung des Königs, wenn ein neuer von der Geistlichkeit und dem Volk zur Herrschaft erhoben wird), der im *Pontificale Romano-Germanicum* erstmals so zusammengestellt wurde,⁸ mit dem *metropolitanus* gemeint ist, der die Zeremonie leitet, wenn auch assistiert von mehreren Bischöfen, unter anderem dem *episcopus sedis illius*.⁹ Kann man unter *metropolitanus*, der nie mit *sedis illius* erscheint, einen Primas des Königreiches verstehen? Ist das Formular für in Deutschland zwischen den Kirchenprovinzen wechselnde Krönungsstätten gedacht? Oder für Aachen und den Kölner Erzbischof? Ist der Metropolitan für St. Alban gemeint? Meint es einfach, nur ein Erzbischof dürfe krönen?

Nun war der Krönungs-Ordo des *Pontificale Romano-Germanicum* damals zwar mehr als ein Vorschlag, aber nicht zwingend und buchstäblich vorgeschrieben. Auf alle Fälle durfte man ihn variieren, wie es etwa Willigis 1002 mit der Überreichung der Heiligen Lanze tat.

⁷ Ernst-Dieter Hehl, Willigis von Mainz: Päpstlicher Vikar, Metropolit und Reichspolitiker, in: Bischof Burchard von Worms 1000–1025, Hrsg. v. Wilhelm Hartmann (QAmrhKG 100), S. 51–77, hier S. 73.

⁸ Cyrille Vogel, Reinhard Elze, *Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle*, 1 Le Texte (Studi e testi 226), 1963, S. 246–261.

⁹ Von diesem wird in der „Stammversion“ des *Ordo* sogar die religiös wichtigste Handlung, die Salbung, vorgenommen, nach der endgültigen Fassung dann *ab episcopo metropolitano*.

Verständlicherweise fehlte für die Krönung zum deutschen König eine zeitliche *conditio sine qua non* (ein bestimmter Krönungstag). Eine örtliche gab es auch nicht, so sehr man sich an Aachen gewöhnt hatte, wo der Karls-Thron stand. Auch das päpstliche Privileg von 997 hatte das Marienstift, bzw. die Pfalzkapelle, nicht als Krönungsort institutionalisiert. Auch bei den Insignien gab es keines, dessen Fehlen die Handlung ungültig gemacht hätte: Man kannte noch nicht einmal eine bestimmte „heilige“ Krone, und selbst der Besitz der Heiligen Lanze oder anderer Reichsinsignien machte noch keinen König.

Einzig kirchlich vorgeschrieben war damals die Person des Krönenden: Der Papst hatte 975 Willigis mit dem Krönungsrecht privilegiert, niemand sonst konnte zu dessen Lebzeiten den deutschen König konsekrieren, wann und wo auch immer. Jedenfalls wird die Papsturkunde von Hehl und der herrschenden Meinung so ausgelegt. Dabei heißt es *in rege consecrando ... praemineas*, was ich eher als einen Vorrang, aber nicht unbedingt als ein Ausschließlichkeitsrecht verstehe, wie es auch Stimming bei der regestierenden Überschrift zur Urkunde formuliert: „Papst Benedikt VII. übersendet Erzbischof Willigis von Mainz das Pallium und bestätigt ihm seine Vorrechte, denen zufolge er in ganz Germanien und Gallien bei allen kirchlichen Handlungen, bei der Weihe des Königs und anderen Angelegenheiten einen Vorrang vor den übrigen Erzbischöfen und Bischöfen einnehmen soll.“

Ich bezweifle daher Hehls aus dem Privileg für Aachen abgeleitetes Verdikt: „Das zentrale politische Recht seiner Stellung als Vikar war damit nicht mehr gültig.“¹⁰ Da wird ein Nadelstich zum Todesstoß überinterpretiert, die Krönungsmesse zur Krönung. Vollends zu weit geht mir die Folgerung: „Allein der Kölner Erzbischof konnte ... in Zukunft aus eigenem Recht die Riten der Königskrönung und -salbung vornehmen.“ Die beiden päpstlichen Privilegien widersprachen einander doch nicht grundsätzlich; höchstens konnten sie in einer Einzelsituation (Krönung in Aachen) zu einem Patt führen und sollten es vielleicht, nach dem auch päpstlichen Motto *divide et impera*. Aber selbst unter diesem Konstrukt wäre ein Kompromiss möglich gewesen, ähnlich wie in Gandersheim.¹¹ Hehl erwähnt selber den „Konflikt zwischen den Erzbischöfen von Trier und Köln ... bei der Königskrönung Ottos des Großen in Aachen ... Schließlich

¹⁰ Ernst-Dieter Hehl, Herrscher, Kirche und Kirchenrecht im spätottonischen Reich, in: Otto III. – Heinrich II. Eine Wende?, hg. von Bernd Schneidmüller und Stefan Weinfurter (Mittelalter-Forschungen 1), 1997 und ²2000, S. 169-203, hier S. 196. – Die Urkunde von 975 kann schwerlich als unbeschränkte Vikariatsverleihung ausgelegt werden, nicht nur wegen ihrer etwas vagen Formulierungen, sondern auch, weil binnen Jahresfrist der selbe Papst Benedikt VII. dem Trierer Erzbischof ähnliche Ehrenrechte (*in Galliam Germaniamue ... primatum habeat ... in illis partibus vicarius nostri sedis apostolice merito constitutus*, „Er habe den Primat in „Gallien“ und Deutschland ... bestimmt zum Vikar unseres Stuhles in jenen Ländern durch Apostel-Verdienst [des ersten Trierer Bischofs]“) erneuerte (MrhUB Nr. 232).

¹¹ Ernst-Dieter Hehl, Der widerspenstige Bischof. Bischöfliche Zustimmung und bischöflicher Protest in der ottonischen Reichskirche, in: VortrForsch 46: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. von Gerd Althoff und Ernst Schube, 1998, S. 295-344, hier vor allem Kap. VII-IX.

